

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 386/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
13. Juli 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:..... ,

g e g e n

..... ,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 1 SGG am 11. Juni 1970 durch

Bundesrichter	Dr. M a i s c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h	und
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Sozialgerichts München vom 15. Februar 1967 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. April 1969 aufgehoben; die Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sämtlicher Rechtszüge sind nicht zu erstatten.

- 2 -



G r ü n d e :

Der im Januar 1945 an den Folgen einer Verwundung verstorbene Ehemann der Klägerin (F.) studierte nach Besuch der Oberrealschule zunächst an der Technischen Hochschule München Maschinenbau; später wandte er sich dem Studium der Nationalökonomie an der Universität Heidelberg zu, das er 1928 mit dem Examen als Diplom-Volkswirt abschloß. Ab Oktober 1930 war er als Sozialreferent und ab November 1932 als Landesobmann der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation (NSBO) tätig. Am 5. März 1933 wurde er als Abgeordneter in den Reichstag gewählt. Er war Mitglied der NSDAP seit 1924, der SA von 1922 bis 1928 im Range eines Standartenführers, der SS ab Mai 1929 im Range eines SS-Oberführers, der NSBO von 1930 bis 1934. Ferner war er Träger des Blutordens, des Goldenen Parteiabzeichens und der Goldenen Dienstauszeichnung der NSDAP. "Aus Anlaß der Nationalen Revolution" wurde er am 27. März 1933 bei der Abteilung Arbeit des vormaligen Bayerischen Staatsministeriums des Äußeren, für Wirtschaft und Arbeit eingestellt; zunächst erhielt er hier eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- RM; ab 1. Juli 1933 wurde er jedoch Dauerangestellter in Vergütungsgruppe A 2 d. Mit Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. September 1933 wurde F. als Reichskommissar für sämtliche Orts- und Landkrankenkassen für Bayern bestellt. Nebenbei übte er seine Tätigkeit als Referent für das Schlichtungswesen bei der Abteilung Arbeit weiter aus. Mit Wirkung vom 5. April 1934 wurde F. in das Reichsarbeitsministerium übernommen und mit Urkunde vom 28. Juni 1934 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern bestellt; als solcher bezog er das Gehalt eines Ministerialdirigenten nach Besoldungsgruppe B 7. Zu diesem Zeitpunkt



- 3 -

schied er aus dem Dienstverhältnis des Bayerischen Staates aus. Am 29. September 1938 wurde er in den Beirat der Reichswirtschaftskammer berufen und deshalb von der Reichstreuhanderverwaltung unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt. Am 15. Juli 1939 nahm er neben der Tätigkeit an der Reichswirtschaftskammer den Dienst als Reichstreuhandender der Arbeit wieder auf. Seit September 1939 leistete er mit Unterbrechungen Kriegswehrdienst bis zu seinem Tode.

Nach dem Kriege entschied das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge am 16. Juli 1956 gemäß § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen (Gesetz 131), daß die am 28. Juni 1934 erfolgte erstmalige Ernennung des F. zum Reichstreuhandender der Arbeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis unberücksichtigt bleibt. Diese Entscheidung wurde auf Einspruch der Klägerin hin mit Einspruchsbescheid vom 3. Januar 1958 - aus formellen Gründen - aufgehoben, nachdem das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge Kenntnis vom rechtskräftigen Spruch der Hauptkammer München vom 29. August 1950 erhalten hatte. In diesem Spruch war die Einziehung von 33 1/3 % des in Bayern gelegenen Nachlasses des F. angeordnet worden, weil dieser im Erlebensfalle in die Gruppe II der Belasteten eingestuft worden wäre. Durch Entschliebung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. Mai 1958 wurde diese Spruchkammerentscheidung, soweit sie den damit verbundenen Verlust des Anspruchs der Klägerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraf, aufgehoben.

Den im Dezember 1964 gestellten Antrag der Klägerin, ihr Witwenschadensausgleich zu gewähren, lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 9. September 1965 unter Zugrundelegung des Endgehalts der Besoldungsgruppe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ab. Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten mit Urteil vom 15. Februar 1967 verurteilt, der Klägerin ab 1. Januar 1966 Schadensausgleich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten nach Einholung einer Auskunft des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Urteil vom 29. April 1969 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, es sei unstreitig, daß F. in seiner Eigenschaft als Reichstreuhänder der Arbeit Reichsbeamter im Range eines Ministerialdirigenten, nicht Parteibeamter, gewesen sei und in dieser Stellung Bezüge nach Besoldungsgruppe B 7 erhalten habe. Diese Stellung habe er bis zu seinem Tode innegehabt. Es sei nach dem 2. Weltkrieg von keiner Stelle eine Entscheidung ergangen, die den formalen Ernennungsakt als solchen ex tunc oder ex nunc aufgehoben habe. Es sei ferner unstreitig, daß die Stellung eines Ministerialdirigenten in § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (DVO - BVG), wonach höchstens die Besoldungsgruppe A 14 BBesG zugrunde zu legen sei, nicht ausreichend Berücksichtigung finde. In solchen Fällen sei nach § 6 dieser Verordnung als Durchschnittseinkommen das Endgehalt einer der tatsächlich erreichten Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des BBesG zugrunde zu legen. Zu Unrecht vertrete der Beklagte die Auffassung, daß § 6 DVO nicht angewendet werden könne, weil F. diesen außergewöhnlichen Berufserfolg allein seiner besonders engen Verbindung zum Nationalsozialismus zu verdanken gehabt habe und deshalb in Ermangelung einer solche Fälle regelnden besonderen Vorschrift im BVG und den dazu ergangenen Verordnungen § 7 Abs. 1 Gesetz 131 analog Anwendung finden müsse; hiernach blieben Ernennungen und Beförderungen, die



beamtenrechtlichen Vorschriften widersprüchen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden seien, bei der Versorgung nach diesem Gesetz unberücksichtigt. Insoweit bestehe aber keine Lücke im Gesetz, vielmehr sei die Vorschrift des § 6 DVO eindeutig. Hätte der Gesetzgeber des BVG beabsichtigt, die bestehenden Versorgungsansprüche durch § 7 des Gesetzes 131 einzuschränken, dann hätte er dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht. In dieser Auffassung werde der Senat durch den Umstand bestärkt, daß in § 9 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz vom 1. Mai 1949 (BKBLG) bestimmt gewesen sei, daß Versorgungsberechtigte, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ihre Rentenansprüche verloren hätten, auch keine Rente nach dem BKBLG erhielten. Aus der Nichtübernahme dieser oder einer ähnlich lautenden Vorschrift in das BVG müsse daher geschlossen werden, daß diese Einschränkungen des Versorgungsanspruchs ab Inkrafttreten des BVG ersatzlos weggefallen seien. Dies müsse erst recht für den durch das Erste Neuordnungsgesetz (1. NOG) zum BVG ab 1. Juni 1960 neugeschaffenen Anspruch auf Berufsschadensausgleich für Beschädigte und auf Schadensausgleich für Witwen gelten. Denn dem Gesetzgeber und der Bundesregierung sei zu diesem Zeitpunkt das am 11. Mai 1951 verkündete Gesetz 131 bekannt gewesen. Auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne der Auffassung des Beklagten nicht gefolgt werden. Dies gelte insbesondere für den vom Beklagten herangezogenen § 7 Abs. 1 des Gesetzes 131. Dieser enthalte keinen derartigen, das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz; sein Zweck sei vielmehr allein die Beseitigung und Nichtberücksichtigung der durch rechtlich nicht gerechtfertigte Ernennungs- und Beförderungsakte begründeten Rechtsstellungen hinsichtlich der beamtenrechtlichen Versorgung, ohne daß durch eine Nichtanrechnung nach dieser Vorschrift der formale Ernennungs-



oder Beförderungsakt als solcher erfaßt werde (vgl. Urt. des BVerwG vom 3.12.1954 Bd. 2 S. 10). Im vorliegenden Fall stehe nur die Versorgung der Witwe nach dem BVG im Streit, weshalb sich die analoge Anwendung dieser ein völlig anderes Rechtsgebiet betreffenden Vorschrift verbiete. Auch aus dem Grundgedanken des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 lasse sich die vom Beklagten behauptete Rechtsfolge nicht herleiten. Denn wie das Bundesverwaltungsgericht in der erwähnten Entscheidung festgestellt habe, habe durch die Entnazifizierung die öffentliche Verwaltung von aktiven Nationalsozialisten gesäubert und die aktive Unterstützung nationalsozialistischer Bestrebungen gesühnt werden sollen. Schon im Hinblick auf diese vom Zweck des BVG völlig abweichende Zielsetzung des Befreiungsgesetzes verbiete sich eine Anwendung der Gedanken dieses Gesetzes. Bei dieser Sachlage sei nicht mehr zu prüfen gewesen, inwieweit F. im Sinne des § 7 Abs. 1 Gesetz 131 in den Genuß von Beförderungen oder Ernennungen gekommen sei, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprochen hätten oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden seien.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 6 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG. Er hat ausgeführt, diese Vorschrift könne gemäß dem in § 7 des Gesetzes 131 enthaltenen allgemeinen Gedanken dann keine Anwendung finden, wenn die berufliche Stellung allein wegen langjähriger Zugehörigkeit zur ehemaligen NSDAP erreicht worden sei. Wenn in die genannte Verordnung auch keine gleichlautende Bestimmung aufgenommen worden sei, so könne es sich nur um eine Gesetzeslücke handeln. Die Auslegung des § 6 dieser Verordnung durch die Vorderrgerichte widerspreche auch dem dieser Vorschrift innewohnenden Rechtsgedanken. In den §§ 3



und 4 der Verordnung wolle der Verordnungsgeber den Berufschadensausgleich bzw. den Schadensausgleich grundsätzlich entsprechend den heute wahrscheinlich erreichten Stellungen festgesetzt wissen. Wenn in § 6 DVO davon eine Ausnahme gemacht und die bereits vor der Schädigung erreichte Stellung als Grundlage für die Festsetzung des Einkommensverlustes herangezogen werde, so sei dabei davon ausgegangen worden, daß der Beschädigte bzw. Verstorbene heute mindestens diese Stellung im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft einnehmen würde. Dieser Rechtsgedanke könne jedoch nicht im Falle des F. Platz greifen, weil er bei glücklicher Heimkehr keinesfalls seine frühere hohe Stellung erreicht hätte; er hätte es im Gegenteil vermutlich schwer gehabt, im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft unterzukommen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG vom 29. April 1969 und des SG vom 15. Februar 1967 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 9. September 1965 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dem LSG-Urteil sei zuzustimmen.

Der Senat hat die Rentenakten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), aus denen sich ergibt, nach welchem Arbeitsentgelt F. gemäß § 72 Gesetz 131 nachversichert worden ist (600,- RM monatlich), beigezogen und die Beteiligten hierüber unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungs-Gerichts- und sonstigen Beiakten (Entnazifizierungsakte und Personalakte des Bayerischen Staats-



ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge) sowie der im Revisionsverfahren eingereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (vgl. §§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG); sie ist auch sachlich begründet.

Zu prüfen war nur, ob bei der Berechnung des Witwenschadensausgleichs der Klägerin nach § 40 a BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 -2. NOG- (BGBI I 85) als Durchschnittseinkommen ihres verstorbenen Ehemannes (F.) die Besoldungsgruppe A 14 oder A 16 einschließlich Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen ist (vgl. hierzu § 40 a Abs. 2 und 4 iVm § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 BVG und §§ 11, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG idF vom 30. Juli 1964 -BGBI I 574- - DVO aF-). Das Dritte Neuordnungsgesetz vom 28. Dezember 1966 (BGBI I 750) und die DVO idF vom 28. Februar 1968 (BGBI I 194 - DVO nF) haben insoweit keine für die hier strittige Rechtsfrage wesentliche Änderung gebracht.

Nach § 6 Abs. 1 DVO aF und nF ist als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer der früher bereits erreichten Berufsstellung angemessenen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A des BBesG (also bis Besoldungsgruppe A 16) zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 und Ortsklasse A des BBesG zugrunde zu legen, so-



fern nachgewiesen wird, daß der Verstorbene in dem vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein (aF) bzw. in dem vor Auswirkung der Folgen der Schädigung (nF) ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht hat, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend Berücksichtigung findet (aF) bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wird (nF). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall an sich gegeben, da F. nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG früher Reichsbeamter im Range eines Ministerialdirigenten gewesen ist und in dieser Stellung Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 (heute B 5/B 6) erhalten hat. Die weitere Feststellung des LSG, daß die früher bereits innegehabte Stellung eines Ministerialdirigenten durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 DVO nicht ausreichend Berücksichtigung findet, träfe somit zu, wenn diese Berufsstellung im vorliegenden Fall berücksichtigt werden könnte. Das ist jedoch entgegen der Auffassung des LSG nicht der Fall.

Das LSG hat im Tatbestand seines Urteils die besonders enge Verbindung des F. zum Nationalsozialismus (Mitglied der NSDAP seit 1924, Träger des Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens, SA-Standartenführer, SS-Oberführer) betont sowie die außergewöhnliche Laufbahn des F. während der Herrschaft des Nationalsozialismus dargestellt und dabei festgestellt, daß er "aus Anlaß der Nationalen Revolution" in den Staatsdienst eingestellt, nach ca. 3 Monaten als Dauerangestellter nach Vergütungsgruppe A 2 d bezahlt und nach weiteren ca. 9 Monaten bereits unter Einstufung in die für Ministerialdirigenten geltende Besoldungsgruppe B 7 in das Beamtenverhältnis übernommen worden ist. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß F. seinen außergewöhnlichen, in jungen Jahren erzielten Berufserfolg im wesentlichen seiner besonders engen Verbindung zum Nationalsozialismus zu verdanken hatte. Der Auffassung des Beklag-



ten, daß F. diese Ernennung allein seiner besonders engen Verbindung zum Nationalsozialismus zu verdanken gehabt habe, weshalb sie nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes 131 unberücksichtigt bleiben müsse, hat das LSG nur deshalb nicht zugestimmt, weil der Gesetzgeber eine solche Einschränkung der Rechte des nach § 7 Gesetz 131 betroffenen Personenkreises im BVG nicht beabsichtigt habe und weil sich eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes auf Fälle der vorliegenden Art auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht herleiten lasse. Nur weil es nach seiner Rechtsauffassung darauf nicht ankam, hat das LSG es abschließend dahingestellt sein lassen, "inwieweit" F. im Sinne dieser Vorschrift in den Genuß von Beförderungen oder Ernennungen gekommen ist, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprochen haben oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind. Dennoch war der Senat an einer Sachentscheidung nicht gehindert. Denn die weiteren Feststellungen des LSG, daß das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge am 16. Juli 1956 gemäß § 7 Gesetz 131 entschieden hat, die am 28. Juni 1934 erfolgte erstmalige Ernennung des F. zum Reichstreuhand der Arbeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis bleibe unberücksichtigt, ferner daß diese Entscheidung mit Einspruchsbescheid vom 3. Januar 1958 aufgehoben worden ist, nachdem das genannte Staatsministerium Kenntnis vom rechtskräftigen Spruch der Hauptkammer München vom 29. August 1950 erhalten hatte, reichen aus, um die Streitsache zu entscheiden.

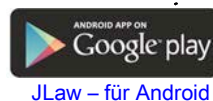
Das LSG hat in den Urteilsgründen festgestellt, daß nach dem 2. Weltkrieg von keiner Stelle eine Entscheidung ergangen sei, die den formalen Ernennungsakt als solchen ex tunc oder ex nunc aufgehoben habe. Dies ist zwar nicht unrichtig, weil die dahingehende Entschei-



dung des Bayerischen Staatsministeriums vom 16. Juli 1956 mit dem Einspruchsbescheid vom 3. Januar 1958 - ersatzlos - aufgehoben worden ist. Das LSG hat dabei jedoch nicht hinreichend beachtet, daß dies nur deshalb geschehen ist, weil F. - auf die Berufung im Entnazifizierungsverfahren - durch die erneute Entscheidung der Hauptkammer München vom 29. August 1950 als Belasteter eingestuft und die Einziehung von 33 1/3 % seines im Lande Bayern gelegenen Nachlasses angeordnet worden ist. Das LSG hat zwar im Urteilsatbestand festgestellt, daß die nach § 7 Gesetz 131 ergangene Entscheidung vom 16. Juli 1956 deshalb aufgehoben worden ist, weil das Ministerium von dem rechtskräftigen Spruch vom 29. August 1950 vorher keine Kenntnis gehabt hatte; es hat jedoch die hieraus nach dem Bayerischen Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl S. 145 ff) sich ergebenden Folgen, insbesondere die Folgen der von ihm selbst festgestellten Einstufung des F. (im Erlebensfalle) "in die Gruppe II der Belasteten" nicht berücksichtigt. Nach Art. 16 Ziff. 10 dieses Gesetzes verloren die Belasteten alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen; nach Ziffer 4 waren sie dauernd unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden und nach Ziffer 5 verloren sie ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente (GVBl S. 151). Diese "Sühnemaßnahmen" richteten sich zwar zunächst nur gegen den Belasteten selbst. Für die Beurteilung des vorliegenden Falles bedarf es jedoch weiterer Feststellungen nicht. Denn nach § 40 a Abs. 2 BVG und den §§ 4 und 6 DVO ist nicht zu prüfen, ob und welche Hinterbliebenenansprüche der Witwe eines Beschädigten zustehen, sondern nur, welche Berufsstellung der verstorbene Ehemann vor Eintritt der Schädigung nachweislich erreicht hat (§ 6 DVO) bzw. welches Einkommen er gehabt hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich gehabt hätte (§ 40 a Abs. 2 BVG,



§ 4 Abs. 1 und § 2 letzter Satz DVO). Abgesehen hiervon ist es nur folgerichtig, daß die Hinterbliebenen - sofern ihre Versorgungsansprüche im Entnazifizierungsbescheid nicht ausdrücklich aufrechterhalten worden sind - keine Rechte aus dem vom Belasteten innegehabten öffentlichen Amt mehr herleiten können, wenn dieses Amt erloschen und der Versorgungsanspruch bindend beseitigt worden ist. Dies wird im Kommentar von Anders, Gesetz zu Art 131 GG, 4. Aufl., Jungkunz-Käppner, als eine "selbstverständliche rechtliche Folge" der Beendigung des Dienstverhältnisses und des Verlustes des Versorgungsanspruchs durch einen nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Spruchkammerbescheid (vgl. § 3 Nr. 2 und 3 Gesetz 131) angesehen (Anders, aaO § 3 Anm. 7). Wenn im vorletzten Satz des § 3 Gesetz 131 bestimmt worden ist, daß die Hinterbliebenen der in der Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen ebenfalls keine Rechte nach Kapitel I des Gesetzes 131 haben, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben, so ist damit nur den Fällen Rechnung getragen, in denen die Versorgungsansprüche im Entnazifizierungsbescheid "ausdrücklich aufrechterhalten" worden sind, obwohl das zugrunde liegende Dienstverhältnis mit der Einstufung als Hauptschuldiger oder Belasteter unter Verlust aller Rechte endete (vgl. Anders aaO Anm. 7 Abs. 1 zu § 3 des Gesetzes 131). Überdies stellt auch § 49 des Gesetzes 131 klar, daß die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten Hinterbliebenenbezüge nach den §§ 7, 8, 29, 32 und 34 erhalten. Hier ist also auch auf die in § 8 des Gesetzes enthaltene Bestimmung verwiesen, daß die durch rechtskräftige Spruchkammerbescheide verfügbaren Einschränkungen unberührt bleiben. Da § 3 des Gesetzes 131 die in Nr. 2 und 3 genannten Personen, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid ihren Versorgungsanspruch verloren haben, von den Rechten nach Kapitel I des Gesetzes 131 von vornherein ausschließt



- 13 -

- diese Einschränkungen bleiben hinsichtlich ihrer beamtenrechtlichen Wirkungen weiterhin der Kompetenz der Landesgesetzgebung überlassen (vgl. Anders, aaO Anm. 3 a.E. zu § 8 Gesetz 131) -, kommt im vorliegenden Fall § 7 Gesetz 131, der bestimmt, daß Ernennungen und Beförderungen unberücksichtigt bleiben, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, ohnedies nicht unmittelbar zum Zuge. Nur aus diesem Grunde und nicht etwa, weil die Einstufung des F. als Belasteter mit den daraus resultierenden gesetzlichen Folgen nicht mehr gerechtfertigt erschienen wäre, hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge am 3. Januar 1958 den gemäß § 7 Gesetz 131 ergangenen Bescheid vom 16. Juli 1956 aufgehoben. Darüber läßt der Einspruchsbescheid vom 3. Januar 1958 auch keinen Zweifel. Denn er hat unter Hinweis darauf, daß F. mit rechtskräftigem Spruch der Hauptkammer München vom 29. August 1950 in die Gruppe II der Belasteten eingestuft worden wäre, wenn er zum Zeitpunkt des Verfahrens noch gelebt hätte, den Bescheid vom 16. Juli 1956 lediglich "aus formellen Gründen" aufgehoben. Dies hat das LSG verkannt.

Somit ist bei Prüfung der hier strittigen Frage von der Spruchkammerentscheidung vom 29. August 1950 auszugehen. Dabei ist zu beachten, daß dieser Spruch in Anwendung des Art. 53 des Befreiungsgesetzes durch die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 12. Mai 1958 dahingehend gemildert worden ist, daß die Witwe des F. (die Klägerin) ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des § 72 Gesetz 131, d.h. auf Nachversicherung nach dieser Vorschrift, nicht verlieren soll. Damit ist aufgrund des Entnazifizierungsrechts ausgesprochen, daß die Hinterbliebene zwar keinen Anspruch

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf beamtenrechtliche Versorgung, wohl aber auf Nachversicherung in der Rentenversicherung hat. Ob der Auffassung von Anders aaO Anm. 7 Abs. 2 zu § 3 Gesetz 131 zugestimmt werden könnte, daß Hinterbliebene von Personen, die - wie F. - bereits vor dem 8. Mai 1945 verstorben waren, aber hinsichtlich ihres Nachlasses als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden sind, ihren am 8. Mai 1945 bestehenden Versorgungsanspruch durch die Entnazifizierung des Verstorbenen nicht verlieren, kann aus mehreren Gründen dahingestellt bleiben. Denn erstens soll dies auch nach Auffassung von Anders dann nicht gelten, wenn das Entnazifizierungsrecht eine derartige Auswirkung ausdrücklich vorschreibt, zweitens steht für den vorliegenden Fall fest, daß die Klägerin tatsächlich keine Bezüge nach Gesetz 131 erhält, und drittens kommt es bei der Berechnung des Witwenschadensausgleichs - wie bereits erwähnt - nicht auf die beamtenrechtlichen Hinterbliebenenansprüche, sondern nur auf die Berufsstellung bzw. auf das Einkommen des verstorbenen Ehemannes an.

Sonach ist davon auszugehen, daß F. seine Rechte aus seiner Berufung in das Beamtenverhältnis, d.h. aus seiner Ernennung zum Treuhänder der Arbeit nach Besoldungsgruppe B 7 aufgrund des Entnazifizierungsrechts verloren hat. Ist dies aber der Fall, so kann die auf diese Weise verlorengegangene Berufsstellung im Rahmen des § 6 DVO nicht berücksichtigt werden.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 6. Mai 1969 (9 RV 548/67 - vgl. SozR Nr. 6 zu § 6 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964) bereits ausgesprochen hat, wird zwar in der Regel die zuletzt vor der Schädigung innegehabte Position für die Berechnung des Durchschnittseinkommens nach § 6 DVO maßgeblich bleiben müssen. Die erreichte Berufsstellung muß aber in ihrer



sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung bis zur Schädigung fortbestanden haben. Eine früher einmal bekleidete Stellung kann insbesondere dann nicht mehr Grundlage für die Berechnung des Anspruchs nach § 6 Abs. 1 der DVO sein, wenn der Beschädigte sie nicht mehr behaupten konnte, er sie z.B. durch eigene Schuld nicht nur vorübergehend verloren hat und dadurch auch in seiner beruflichen und sozialen Stellung abgesunken ist; dasselbe gilt, wenn der Beschädigte aus nicht schädigungsabhängigen Gründen nicht mehr in der Lage gewesen ist, die früher einmal erlangte Stellung für die Dauer wieder einzunehmen. In dieser Entscheidung ist zwar im wesentlichen auf die Zeit vor der Schädigung abgestellt worden; ähnliches muß aber auch für die Fälle gelten, in denen die früher innegehabte, aber nach dem 8. Mai 1945 verlorengegangene Berufsstellung im Dritten Reich allein oder überwiegend durch parteipolitische Umstände erreicht worden ist. Dieser Gesichtspunkt ist bereits im Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1970 9 RV 328/68 angedeutet worden. Demgemäß hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 29. Januar 1970 8 RV 425/69 zu § 7 Gesetz 131 ausgesprochen, daß eine Beamtenstellung, die infolge enger Verbindung zum Nationalsozialismus und im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften erworben worden ist, der Ermittlung des Schadensausgleichs nach § 40 a Abs. 2 Satz 2 - 1. Alternative - BVG nicht zugrunde gelegt werden darf, wenn sie im Verfahren nach § 7 Gesetz 131 unberücksichtigt geblieben ist. Diese Entscheidung betraf zwar einen nach § 7 Gesetz 131 zu beurteilenden Fall; für die vorliegende Streitsache, in der die früher innegehabte Berufsstellung aus den gleichen Gründen nach früherem Entnazifizierungsrecht unberücksichtigt zu bleiben hat, muß aber das gleiche gelten, zumal das Gesetz 131, wie oben dargelegt worden ist, die früheren rechtskräftigen Spruchkammerentscheidungen ausdrücklich unbe-



rührt läßt und in § 3 Nr. 2 und 3 die von den Spruchkammerentscheidungen betroffenen Belasteten allgemein von Leistungen nach Kapitel I des Gesetzes 131 ausschließt.

Der 8. Senat hat in der erwähnten Entscheidung ausgeführt:

Eine Berufsstellung, der von vornherein das Merkmal der Beständigkeit gefehlt habe, weil sie auf einem nur zeitbedingten Berufserfolg beruht habe und die deshalb auch nicht zu einer gefestigten Zugehörigkeit zu der "entsprechenden Berufsgruppe" geführt habe und damit auch keine gesicherte Grundlage der wirtschaftlichen Existenz und Versorgung habe sein können, könne nicht für die Ermittlung des auszugleichenden Einkommensverlustes herangezogen werden. Dies müsse jedenfalls für eine Beamtenstellung gelten, die wegen enger Verbindung mit dem Nationalsozialismus und in Widerspruch mit den beamtenrechtlichen Vorschriften erreicht worden sei. Der "Berufserfolg", den ein Beamter mit seiner Ernennung zum Beamten des höheren Dienstes erlangt habe, sei kein geeignetes Anknüpfungsmerkmal im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative, wenn dieser Berufserfolg von der Existenz des Nationalsozialismus abhängig und ohne ihn nicht zu behaupten gewesen sei, damit also von vornherein "den Keim des Verlustes" in sich getragen habe. Der Wortlaut des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative "einer Berufsgruppe angehört hat", zwingt nicht dazu, damit auch diejenigen zu erfassen, die ihre Berufsstellung nur nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen zu verdanken hatten und damit nur einen zeitbedingten, vorübergehenden Berufserfolg hätten haben können. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, bei der Errechnung des Schadensausgleichs an das einmal Erreichte anzuknüpfen und insoweit einen "Besitzstand" zu schützen, treffe dann nicht zu, wenn das so Erreichte nicht schutzwürdig sei. Dieser allgemeine Rechtsgedanke sei bereits in § 7 des Gesetzes zu Art. 131 zum Ausdruck gebracht. Diese Nichtberücksichtigung von Ernennungen und Beförderungen nach § 7 Gesetz 131 bedeute zwar nicht, daß sie ungeschehen gemacht würden; es solle aber für die Zukunft die Berufung auf Rechtspositionen, die durch den Nationalsozialismus in unzulässiger Weise erworben worden seien, verhindert werden. § 7 Gesetz 131 richte sich gegen die Verletzung gesetzlicher Vorschriften und die Besserstellung einzelner gegenüber der Gesamtheit der Staatsbürger in der Zeit des Nationalsozialismus; er habe also das Ziel, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen gestörte Gleichheitsordnung wiederherzustellen. Er enthalte damit einen Grundgedanken des sozialen Rechtsstaates, dem allgemeine Bedeutung

zukomme und der deshalb auch bei der Auslegung anderer Vorschriften zu beachten sei, in denen der Gesetzgeber Rechte und Vorteile gewähre, die er an eine früher erlangte Beamtenstellung knüpfe.

Es bestehe kein Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber beim Berufsschadensausgleich und Schadensausgleich des Versorgungsrechts diesen Rechtsgedanken des § 7 Gesetz 131 nicht habe berücksichtigen wollen; eine solche Annahme würde ihm einen Mangel an Folgerichtigkeit unterstellen. Die Rechtsvorschrift des § 7 aaO sei daher auch bei der Auslegung des § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG zu beachten, um dem Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung zu tragen.

Das BVG, das in erster Linie auf die Gewährung von Leistungen abgestellt sei, für die es auf die frühere (vor der Schädigung) erreichte Berufsstellung nicht ankomme, kenne zwar insoweit keine versorgungsrechtlichen Sanktionen wegen des Verhaltens eines Beschädigten oder Gefallenen im Dritten Reich. Daraus sei jedoch nicht zu schließen, daß auch in den Fällen, in denen der Verlust einer Berufsstellung "ausgeglichen" werden solle, darüber hinweggesehen werden müßte, daß diese Stellung durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen erworben sei. Es sei nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber insoweit - im Widerspruch zu den anderen Kriegsfolgegesetzen (vgl. § 359 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 69 Nr. 5 des Allg. Kriegsfolgenges.) - eine Regelung habe treffen wollen, die die (beamtenrechtliche) Bevorzugung "alter Kämpfer" durch den Nationalsozialismus perpetuiere und noch nachträglich honoriere. § 40 a Abs. 2 Satz 2 BVG 1. Alternative sei daher nach seinem Sinn und Zweck sowie nach den erwähnten allgemeinen Rechtsgedanken dahin auszulegen, daß auch nach dieser Vorschrift eine wegen der Verbindung zum Nationalsozialismus rechtswidrig erlangte Beamtenstellung nicht zu berücksichtigen sei, wenn die Nichtberücksichtigung nach § 7 Gesetz 131 von der hierfür zuständigen und verantwortlichen Stelle bindend festgestellt sei.

Nach diesen Grundsätzen, denen der erkennende Senat zustimmt, kann die von F. früher innegehabte und aufgrund des Entnazifizierungsrechts verlorengegangene Beamtenposition der Besoldungsgruppe B 7 bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens für den Schadensausgleich der Klägerin nicht berücksichtigt werden, weshalb eine Anwen-



dung des § 6 DVO und damit die Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommt. Die im Tatbestand des LSG getroffenen Feststellungen, insbesondere die Feststellung, daß der Eintritt des F. in den Staatsdienst, der seine Karriere einleitete, "aus Anlaß der Nationalen Revolution" erfolgte, lassen im übrigen keine ernstlichen Zweifel daran, daß der von F. erlangte Berufserfolg von der "Existenz" des Nationalsozialismus abhängig und ohne ihn nicht zu behaupten war, damit also von vornherein "den Keim des Verlustes" in sich getragen hat und daß bei Aufrechterhaltung dieser so gearteten Berufsstellung die beamtenrechtliche Bevorzugung "alter Kämpfer" durch den Nationalsozialismus "perpetuiert" und noch nachträglich "honoriert" würde.

Mit der Nichtberücksichtigung des im Dritten Reich wegen der besonders engen Verbindung zum Nationalsozialismus erreichten außergewöhnlichen Berufserfolges werden keine Entnazifizierungs- oder Sühnemaßnahmen nach dem Befreiungsgesetz in die Kriegsopferversorgung eingeführt, wie das LSG unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts andeutete, sondern es werden nur die aus dem Sinn und Zweck des Schadensausgleichs sich ergebenden Grenzen der Ausnahmevorschrift des § 6 DVO aufgezeigt. Im übrigen hat die vom erkennenden Senat für richtig gehaltene Auslegung des § 6 DVO nicht zur Folge, daß die Klägerin von den Versorgungsleistungen nach dem BVG ausgeschlossen wäre. Vielmehr wird dem Schadensausgleich der Klägerin das aus der Regelvorschrift des § 4 Abs. 1 DVO sich ergebende höchstmögliche Endgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zugrunde gelegt; diese Besoldungsgruppe gilt als Regelgruppe auch für diejenigen politisch nicht belasteten Beamten des höheren Dienstes, die ohne die Schädigung mit Sicherheit die Position eines Ministerialdirigenten (wie F.) erreicht hätten. Deshalb vermag auch der Hinweis des LSG auf die in das



BVG nicht übernommene Vorschrift des § 9 der DVO zum BKBLG vom 1. Mai 1949, wonach diejenigen Versorgungsberechtigten keine Rente erhielten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ihre Rentenansprüche verloren hätten, nicht zu überzeugen.

Die Klägerin könnte sich allenfalls darauf berufen, daß ihr die Rechte aus der Nachversicherung des F. gemäß § 72 Gesetz 131 verblieben seien und sie deshalb so gestellt werden müßte, als ob F. das der Nachversicherung zugrunde gelegte Einkommen früher gehabt hätte. Es war aber von vornherein höchst unwahrscheinlich, daß dabei von einem Einkommen ausgegangen worden sein sollte, das über dem Endgehalt der der Klägerin bereits zugestanden Besoldungsgruppe A 14 BBesG gelegen hätte. Die von der BfA beigezogenen Rentenakten haben - wie den Beteiligten mitgeteilt worden ist - demgemäß auch ergeben, daß der Nachversicherung für die Zeit vom 1. April 1934 bis 1944 bzw. 1945 ein monatliches Entgelt von 600,- RM zugrunde gelegt worden ist. Dieses Einkommen liegt erheblich unter dem Endgehalt der Besoldungsgruppe A 2 b, die der heutigen Besoldungsgruppe A 14 entspricht. Denn nach dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 betrug das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 b 808,34 RM, zu dem Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse A der Stufe 2 von 114,- RM hinzukam, so daß sich ein Gehalt von zusammen 922,34 RM ergab (vgl. BVBl 1961, 129). Dieses Gehalt unterlag vom 1. Januar 1935 bis 30. Juni 1939 einer Kürzung um 21 v.H. (abzüglich 7,50 RM), ab 1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1940 einer Kürzung um 15 v.H. (abzüglich 7,50 RM) und ab 1. Januar 1941 einer Kürzung um 6 v.H. Sonach ergaben sich auch nach der Kürzung noch Bezüge von rd. 736,- RM, 791,- RM und 867,- RM:



Da die Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach § 4 Abs. 1 DVO, d.h. die Zugrundelegung des Endgehalts der Besoldungsgruppe A 14, im angefochtenen Bescheid nach alledem nicht zu beanstanden war, mußte die Klage der Klägerin unter Aufhebung der Urteile des SG und des LSG als unbegründet abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

